

# Vertane Chance

## Gesetzentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung bringt keine Verbesserung

**(BS/Ingrid Hönlinger/Dr. Anton Hofreiter) Seit Jahren verkündet die Bundesregierung, die Öffentlichkeitsbeteiligung verbessern zu wollen. Regelmäßig hat sie auf die anstehende Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Ein Blick in den nun vorgelegten Gesetzentwurf "Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren" legt allerdings offen, dass eine echte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist.**

Spätestens seit den massiven Protesten zu Stuttgart 21 weiß jeder, dass Großvorhaben nicht mehr mit einer Basta-Politik durchgesetzt werden dürfen. Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung hilft, Planungsfehler zu vermeiden, Kosten zu sparen und widerstreitende Interessen adäquat zu berücksichtigen. Moderne Planung im 21. Jahrhundert ist transparent, bürgernah und arbeitet mit moderner sowie effektiver Konfliktlösung.

### Gesetzentwurf ein stumpfes Schwert

Die zentrale Vorschrift in dem Gesetzentwurf "zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung" soll nunmehr der neu zu schaffende § 25 Abs. 3 VwVfG werden. Die Behörde soll danach möglichst vor dem Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig unterrichten soll. Der betroffenen Öffentlichkeit würde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden. Etwaige Ergebnisse sollen spätestens mit der Antragstellung der Behörde mitgeteilt werden.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine dreifache Soll-Vorschrift. Sowohl das "Ob" als auch das "Wie" einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird in dem Gesetzentwurf in das Belieben des Vorhabenträgers gestellt. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit sieht der Entwurf nicht vor. Ob ein etwaiges Ergebnis der "frühen Öffentlichkeitsbeteiligung" in das sich anschließende Genehmigungsverfahren einfließt, liegt ebenfalls im Ermessen der Behörde. Der Gesetzentwurf zementiert die bisherigen Regelungen zum fakultativen Erörterungstermin für geplante Verkehrsprojekte. Die Anhörungsbehörden können weiterhin von einem Erörterungstermin absehen, beispielsweise,



**Ingrid Hönlinger** ist seit 2009 demokratiepolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sie ist Obfrau im Rechtsausschuss.

Foto: BS/Büro Ingrid Hönlinger



**Dr. Anton Hofreiter** ist seit 2005 Verkehrspolitiker der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Foto: BS/www.toni-hofreiter.de

wenn ihnen der Verwaltungsaufwand zu hoch erscheint. Die Erfahrung lehrt, dass Behörden nicht selten von ihrem Ermessen zulasten der Erörterung und damit der Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch machen. Dem Entwurfszufolge soll der Planfeststellungsbeschluss auch nicht den "bekannten Betroffenen", sondern lediglich dem Vorhabenträger und denjenigen zuge stellt werden, über deren Einwendungen entschieden wurde.

### Frühe Beteiligung notwendig

Das geplante "Reförmchen" entspricht damit in keiner Weise den angekündigten Reformzielen und den Anforderungen an einen transparenten Staat mit einer offenen Verwaltung. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung muss obligatorisch sein, sonst fühlen sich die engagierten Bürgerinnen und Bürger schon vor der Aufnahme des formalen Verfahrens nicht ernst genommen. Ferner braucht es die Einschaltung neutraler Dritter, die sowohl vom Vorhabenträger als auch von der Öffentlichkeit als

Mittler akzeptiert werden. Planungsentscheidungen müssen durch handhabbare Instrumente der direkten Demokratie auf den Prüfstand gestellt werden können. Das heißt beispielsweise, dass Fristen zur Sammlung von Unterschriften und die zu hohen Zustimmungsquoren bei Volksentscheidungen durch die Länder gesenkt werden sollten. Auch die Restriktionen bei kommunalen Bürgerbegehren, etwa zu Bauleitplanungen, müssen umgehend beseitigt werden.

### Genehmigungsverfahren vereinheitlichen

Effiziente und bürgerfreundliche Planungen erfordern nicht nur ein modernes Verwaltungsverfahren. Denn auch das Baugesetzbuch, das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Bundesberggesetz regeln Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sinnvoll ist es, über das "Ob" eines größeren Infrastrukturprojektes in einem Bedarfsplan mit Bürgerbeteiligung zu entscheiden. Für die Planung des "Wie" muss das Raumordnungsverfahren zum zentralen Planungsverfahren ausgebaut werden. Anhand ökonomischer, ökologischer, kultureller oder sozialer Aspekte sind Standort- und Trassenalternativen ergebnisoffen zu prüfen. BürgerInnen sollten bereits zu Beginn einbezogen werden, wenn Untersuchungsgebiete und -umfang definiert werden. Rechtsmittel im Raumordnungsverfahren ersparen Klagen am

Ende eines langen Planungsprozesses. Auch mit einer besseren Öffentlichkeitsbeteiligung lassen sich nicht alle Konflikte im formalen Planungsprozess ausräumen. Sinnvoll ist daher der Einsatz alternativer Konfliktlösungsverfahren wie Mediation und Schlichtung. Bislang sah nur das Baugesetzbuch in Bauleitplanungen ausdrücklich eine Mediation vor. Zu einer effizienten Bürgerbeteiligung gehört auch ein wirksamer Rechtsschutz. Klagemöglichkeiten müssen zu einem effektiven Instrument weiterentwickelt werden, sodass sie Projekte nicht aufhalten, sondern verbessern. Um das zu gewährleisten, sollte, wie für andere Konflikte auch, generell eine zweite Instanz die Entscheidung der ersten Instanz überprüfen können. Die Angst vor Klagen "renitenter" Bürgerinnen und Bürger oder Naturschutzverbände ist unberechtigt, denn nur bei groben Fehlern im Verfahren kann überhaupt geklagt werden. Ferner wirken Rechtsmittel vor allem präventiv, indem sie Planungsqualität sichern.

### Neue Verwaltungskultur: Open Government

Eine effektive frühe Öffentlichkeitsbeteiligung setzt entsprechendes Wissen voraus. Wissen wiederum braucht Transparenz und Informationsfreiheit. Die zahlreichen Regelungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Informationen lassen sich jedoch kaum überblicken. Eine Novelle des Informationsfreiheitsrechts: Mit dem Begriff "Open-Government" lässt sich eine neue Staats- und Verwaltungskultur bezeichnen, die auch in der deutschen Staats- und Verwaltungskultur Einzug halten muss. Bund und Länder müssen eine aktive Informationspolitik betreiben und so die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft stärken (zum Thema Transparenz siehe auch die Seiten 25, 28 und 31).